

Ehegatten-Arbeitsverträge rechnen sich jetzt wieder!

Wie viel Steuern Sie mit einem Ehegatten-Vertrag auf 400 €-Basis sparen können, hat Carsten Mörlins, Steuerberater aus Göttingen, kalkuliert.



Je höher der Steuersatz, desto interessanter wird ein Ehegatten-Arbeitsvertrag.

Foto: Heil

Bis Anfang 1999 waren Ehegatten-Arbeitsverträge auch für viele landwirtschaftliche Betriebe interessant. Doch dann änderte die Regierung Schröder wichtige gesetzliche Vorschriften. Dadurch wurde der Arbeitslohn der Ehefrau mit 22 % pauschalen Beiträgen zur Sozialversicherung belastet. Zusätzlich wurden in den meisten Fällen auch noch 20 % pauschale Lohnsteuer plus Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag fällig, wenn der Ehegatte keine so genannte Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt bekommen konnte. Dadurch rechneten sich die meisten Ehegatten-Arbeitsverträge nicht mehr. Sie wurden deshalb kurzerhand aufgehoben.

Jetzt sollten Sie jedoch neu rechnen. Anlass dafür ist die gesetzliche Neurege-

lung der so genannten Mini-Jobs auf 400 €-Basis, die zum 1.4.2003 in Kraft getreten ist (siehe top agrar 4/2003). Ein Ehegatten-Arbeitsvertrag wird dadurch jetzt für viele landwirtschaftliche Betriebe wieder interessant. Hierzu ein Beispiel:

Die Ehefrau des Landwirts B. erledigt die Buchführung des landwirtschaftlichen Betriebes und hilft ansonsten bei der Stallarbeit mit. Dies geschah bislang ohne Arbeitsvertrag und ohne gesonderte Vergütung. Dies soll nun geändert werden. Ab sofort soll sie für diese Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb ein monatliches Arbeitsentgelt von 400 € bekommen. Der land- und forstwirtschaftliche Gewinn des Betriebes soll 50 000 € betragen. Die Ehegatten werden gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt.

680 € Vorteil pro Jahr

Wie sich ein Arbeitsvertrag mit der Ehefrau auf 400 €-Basis in diesem Fall rechnet, und ob die Aushilfslöhne mit oder ohne Lohnsteuerkarte abgerechnet werden sollen, zeigt unsere Übersicht. Hier die wichtigsten Ergebnisse:

■ **Ohne** Ehegatten-Arbeitsvertrag verringert sich der landwirtschaftliche Gewinn von 50 000 € durch Sonderausgaben

Damit der Fiskus den Vertrag anerkennt

Nur wenn das Finanzamt den Ehegatten-Arbeitsvertrag steuerrechtlich anerkennt, können Sie die gezahlten Löhne und die pauschalen Steuern und Abgaben als Betriebsausgaben absetzen. Die wichtigsten Bedingungen sind:

■ Der Arbeitsvertrag muss grundsätzlich schriftlich und ernsthaft vereinbart, aber auch tatsächlich durchgeführt werden.

■ Die vertragliche Gestaltung und ihre Durchführung müssen einem so genannten Fremdvergleich standhalten. Das heißt: Die Arbeitszeit, die Höhe des Entgelts usw. müssen dem entsprechen, was auch zwischen fremden Dritten üblich wäre.

■ Der vereinbarte Arbeitslohn muss regelmäßig an den Ehegatten gezahlt werden und in dessen alleinigen Einkom-

mens- und Vermögensbereich gelangen. Zwar hat der Bundesfinanzhof ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis auch dann anerkannt, wenn das Gehalt auf ein so genanntes Oder-Konto gezahlt wird. Das ist ein Konto, auf dem beide Ehegatten allein Verfügungsberechtigt sind. Wir empfehlen jedoch, dass der anzustellende Ehegatte ein eigenes Bankkonto einrichtet, auf das das Gehalt überwiesen wird.

■ Alle weiteren gesetzlichen Bestimmungen müssen genau beachtet werden, z. B. rechtzeitige Anmeldung des 400 €-Jobs bei der Bundesknappschaft, Einhaltung der 400 €-Grenze, fristgerechte Abführung der pauschalen Sozialversicherungsbeiträge, der pauschalen Lohnsteuer und der Umlage, Führung der Lohnunterlagen usw. (s. top agrar 4/2003).

Übersicht: So rechnet sich ein Ehegatten-Arbeitsvertrag mit 400 € Monatslohn¹⁾

	Ohne Ehegatten-Arbeitsvertrag	Mit Ehegattenarbeitsvertrag mit Lohnsteuerkarte	ohne Lohnsteuerkarte
Gewinn Landwirtschaft	50 000,00	50 000,00	50 000,00
abzügl. Lohn Ehefrau (12 x 400 €) ¹⁾	–	4 800,00	4 800,00
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge (12 % Rentenvers./11 % Krankenvers.)	–	1 104,00	1 104,00
abzügl. Umlage 1,3 % (U1, U2)	–	62,40	62,40
abzügl. pauschale Lohnsteuer	–	–	96,00
Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft	50 000,00	44 033,60	43 937,60
Bruttolohn Ehefrau	0,00	4 800,00	0,00 ²⁾
abzügl. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	0,00	1 044,00	0,00 ²⁾
Von der Ehefrau zu versteuern	0,00	3 756,00	0,00
Summe Einkünfte	50 000,00	47 789,60	43 937,60
abzügl. Abzugsbeträge/Sonderausgaben	11 550,00	10 782,00	11 550,00
Zu versteuerndes Einkommen	38 450,00	37 007,60	32 387,60
Einkommensteuer laut Tabelle	6 036,00	5 606,00	4 338,00
Solidaritätszuschlag	331,98	308,33	238,59
Kirchensteuer	543,24	504,54	390,40
zuzügl. pauschale Lohnsteuer	0,00	0,00	96,00
zuzügl. Sozialversicherungsbeiträge/Umlage	0,00	1 166,40	1 166,40
Steuer- u. Sozialversicherungsbelastung	6 911,22	7 585,27	6 229,39
Nachteil	–	674,05	–
Vorteil	–	–	681,83

¹⁾ Die Berechnungen beziehen sich auf ein volles Kalenderjahr mit den Einkommensteuertarifen 2003; ²⁾ durch pauschale Lohnsteuer bereits erfasst bzw. abgegolten.

und Abzugsbeträge auf ein zu versteuerndes Einkommen von 38 450 €. Die jährliche Steuerbelastung beträgt insgesamt 6 911,22 € (Tarif 2003 für Einkommensteuer, Soli und Kirchensteuer).

■ Mit Ehegatten-Arbeitsvertrag auf Lohnsteuerkarte braucht der Ehemann für die Löhne seiner Frau nur die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 23 % plus die Umlagebeiträge in Höhe von 1,3 % abzuführen. Die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 2 % fällt in diesem Fall nicht an.

Die gesamten Löhne und die Sozialversicherungsbeiträge kann der Ehemann dann zwar als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Doch dafür wird der Arbeitslohn der Ehefrau nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (1 044 €) in Höhe von 3 756 € steuerpflichtig. Insgesamt fallen Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 7 585,27 €/Jahr an. Der Ehegatten-Arbeitsvertrag führt also zu einem jährlichen Nachteil in Höhe von 674,05 €. Die formelle Anstellung der Ehefrau über Lohnsteuerkarte macht also keinen Sinn.

■ Vorteilhafter wäre es dagegen, wenn der Landwirt seine Ehefrau auf 400 €-Basis ohne Lohnsteuerkarte anstellen würde. Er muss dann den Arbeitslohn der Ehefrau mit 2 % pauschal versteuern. Das Gehalt der Ehefrau ist damit endgültig versteuert und muss nicht mehr in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden. Trotzdem kann

der Ehemann die gezahlten Löhne plus Pauschalsteuer und Sozialversicherungsbeiträge komplett als Betriebsausgaben steuerlich absetzen.

Ergebnis: Die Belastung mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ermäßigt sich für das Ehepaar auf 6 229,39 €/Jahr. Der Vorteil beträgt 681,83 € gegenüber der Variante ohne Ehegatten-Arbeitsvertrag. Die formelle Anstellung der Ehefrau macht somit Sinn, auch wenn noch geringfügige Nebenkosten für die Erstellung der Lohnabrechnung usw. anfallen.

Auch als „Zweitjob“

Wichtig: Ein 400 €-Vertrag mit der Ehefrau ist nicht nur dann möglich, wenn diese ausschließlich in Haushalt und Betrieb mitarbeitet, sondern auch dann, wenn die Ehefrau einer außerlandwirtschaftlichen Berufstätigkeit nachgeht und dort sozialversicherungspflichtig ist. Denn nach neuem Recht werden beide Beschäftigungsverhältnisse nicht mehr zusammengerechnet. Das macht Ehegatten-Arbeitsverträge auch dann interessant, wenn die Ehefrau einer außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung nachgeht.

Vorsicht ist jedoch geboten, wenn die Ehefrau z.B. Mitunternehmerin des Betriebes ist, bei dem sie angestellt werden soll. Beispiel: Ehemann und Ehefrau betreiben den Betrieb in der Rechtsform einer GbR. In solchen Fällen führt

SUMICIDIN[®]

ALPHA EC

Der Blattlaus-Spezialist

→ Modern
→ Stark
→ Sicher

Sumicidin[®] Alpha EC:
Punkt für Punkt
starke Leistung

→ wirtschaftlich und
ertragssichernd

→ stark gegen
Getreide-Blattläuse
einschließlich
Virusvektoren und
Getreidehähnchen

→ schont Laufkäfer



ServiceLand[®]
Noch Fragen?

Telefon: 018 05 - 11 56 56
Mo-Fr: 7-20 Uhr, Sa: 7-14 Uhr
Fax: 018 05 - 11 43 43 (12ct/min)
BASF Agrarzentrum
67114 Limburgerhof

www.agrar.basf.de

BASF

der Arbeitslohn nicht zu einem betrieblichen Aufwand. Vielmehr handelt es sich steuerlich um eine Gewinnvorwegvergütung. Die Vergütung kann von der Ehefrau dann nicht als Mini-Job steuer- und sozialversicherungsfrei vereinnahmt werden. In diesen Fällen bringt ein Ehegatten-Arbeitsvertrag also keinen Vorteil.

Wir halten fest

Aus unseren Berechnungen ergeben sich folgende Empfehlungen:

■ Ehegatten-Arbeitsverträge mit Lohnsteuerkarte sind in der Regel nicht zu empfehlen, da der Arbeitslohn dann – nach Abzug des Arbeitnehmerpauschbetrages – bei

der Einkommensteuerveranlagung in vollem Umfang wieder steuerpflichtig wird.

Nur dann, wenn der Ehegatte maximal 1 044 € im Jahr verdienen soll und kein weiteres Beschäftigungsverhältnis vorliegt, können sich im Einzelfall geringfügige Vorteile ergeben. Denn bis zu dieser Grenze wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1 044 €/Jahr vom Arbeitslohn abgezogen, so dass die Einkünfte über Lohnsteuerkarte insgesamt steuerfrei bleiben.

■ Ohne Lohnsteuerkarte, also als echter Mini-Job, lohnt sich ein Ehegatten-Arbeitsvertrag immer dann, wenn der Grenzsteuersatz der Ehegatten über ca. 21 % liegt. Die Minderung der Einkommensteu-erlast aufgrund des Betriebsaus-

gabenabzuges ist dann höher als die Abgabe von insgesamt 26,3 %. Der Grenzsteuersatz besagt, wie viel Prozent Steuern für den letzten verdienten Euro fällig werden. Bereits bei einem zu versteuernden Einkommen der Ehegatten von rund 16 000 € pro Jahr wird der Grenzsteuersatz von 21 % erreicht.

■ Grundsätzlich ist die neue Minijob-Regelung umso attraktiver und vorteilhafter, je höher das zu versteuernde Einkommen ist. Bei einem Grenzsteuersatz von z. B. 48,5 %, das entspricht einem zu versteuernden Einkommen von rund 110 000 € bei Verheirateten, beträgt der gesamte Vorteil durch einen Ehegatten-Vertrag satte 2 097,03 € pro Jahr.

Kein „Eigentor“ bei der Krankenkasse schießen!

Worauf Sie achten müssen, damit die beitragsfreie Familienversicherung nicht gefährdet wird.

Was aus steuerlicher Sicht vorteilhaft ist, kann sozialversicherungsrechtlich nachteilig sein und zu hohen Kosten führen, wenn man nicht aufpasst. Dies gilt besonders in der Krankenversicherung.

In den meisten Fällen ist der Ehegatte über den landwirtschaftlichen Unternehmer im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei in der LKK versichert. Die Familienversicherung gilt aber nur solange, wie der Ehegatte (das Gleiche gilt für die Kinder) kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat den Betrag von 340 € (Wert 2003) überschreitet. Für Mini-Jobs gilt ab 1.4.2003 die Grenze von 400 € – auch in der Familienversicherung.

Das heißt: Wenn die Ehefrau per Arbeitsvertrag im Betrieb angestellt wird, kann die 400 €-Grenze nicht immer voll ausgeschöpft werden. Der monatliche Lohn darf nur so hoch sein, dass zusammen mit möglichen weiteren Einkünften der Ehefrau die 400 €-Grenze nicht überschritten wird! Denn sonst fällt die Ehefrau aus der beitragsfreien Familienversicherung heraus.

Als weitere Einkünfte der Ehefrau müssen berücksichtigt werden: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus abhängiger Beschäftigung, aus gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit; aber auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte (z. B. Renten).

Hier einige Beispiele, wie bei der Einhaltung der 400 €-Grenze zu rechnen ist:

■ **Beispiel 1:** Roswitha Weber, 48 Jahre, ist mit dem Landwirt Heiner Weber verheiratet (alle Namen geändert). Sie schließt mit ihrem Ehemann einen Arbeitsvertrag über regelmäßig monatlich 400 € ab. Da sie keine anderen Einkünfte hat, z. B. Zinsen oder Einkünfte aus der Vermietung einer Wohnung/eines Hauses, bleibt sie beitragsfrei in der Familienversicherung krankenversichert.

Hinweis: Bei der Feststellung des Gesamteinkommens bleibt das Einkommen außer Betracht, das die Ehegatten aus dem von ihnen gegenwärtig oder früher bewirtschafteten landwirtschaftlichen Unternehmen erzielen.

■ **Beispiel 2:** Elfriede Müller, 56 Jahre, ist mit dem Landwirt Kurt Müller verheiratet. Auch sie schließt mit ihrem Ehemann einen Arbeitsvertrag über 400 € pro Monat ab. Sie hat jedoch aus einem ererbten Sparkonto monatliche Zinseinkünfte von 200 € (nach Abzug der Werbungskosten).

Die Folge: Elfriede Müller fällt aus der beitragsfreien Familienversicherung heraus. Sie kann sich freiwillig in der bisherigen Krankenkasse versichern, oder aber – was sehr teuer ist – privat. Die Beiträge für eine freiwillige Versicherung in der zuständigen LKK sind in der jeweiligen Satzung geregelt und richten sich nach der Höhe der zu berücksichtigenden Einnahmen. Elfriede Müller müsste z. B. in der LKK Niedersachsen-Bremen einen monatlichen Beitrag von 56 € entrichten.

Um kein Risiko einzugehen, dürfte Frau Müller mit ihrem Ehemann also nur



einen Mini-Job über 200 € pro Monat vereinbaren. Dann kommt sie zusammen mit ihren Zinseinkünften nicht über 400 € und kann beitragsfrei in der LKK krankenversichert bleiben.

Hinweis: Ob bei Kapitalerträgen nur die Werbungskosten oder auch der Sparerfreibetrag abzuziehen ist, wird derzeit noch gerichtlich geklärt.

■ **Beispiel 3:** Dagmar Bartels, 42 Jahre, ist Ehefrau eines Landwirts, arbeitet aber zusätzlich noch halbtags in einer Buchstelle. Sie ist deshalb außerlandwirtschaftlich in einer gesetzlichen Krankenkasse als Arbeitnehmerin versichert. Dagmar Bartels kann neben dieser Arbeitnehmertätigkeit zusätzlich bei ihrem Ehemann einen 400 €-Minijob annehmen, ohne zusätzliche Krankenversicherungsbeiträge zahlen zu müssen.

■ **Beispiel 4:** Elke und Dieter Bruns betreiben einen landwirtschaftlichen Betrieb. Sie haben von der neuen Möglichkeit von Arbeitsverhältnissen in einer „Gleitzone“ gehört und überlegen, ob Elke Bruns aus steuerlichen Gründen eine solche Beschäftigung mit 420 €/Monat bei ihrem Ehemann aufnimmt.

Vorsicht: Der Ehegatte des landwirtschaftlichen Unternehmers gilt als mitarbeitender Familienangehöriger, wenn er aufgrund einer Beschäftigung im landwirtschaftlichen Unternehmen versicherungspflichtig wird. Dies wäre hier der Fall, weil die Grenze einer geringfügigen Beschäftigung bzw. eines Minijobs (400 €/Monat) überschritten ist.

Die Folge: Für Elke Bruns wäre, neben den Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung, die Hälfte des Unternehmerbeitrages zur Krankenversicherung zu entrichten – eine teure, nicht empfehlenswerte Maßnahme! -hgt-